



Amt für Service und Ordnungsangelegenheiten
-Gewerbeangelegenheiten-
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
Zimmer 007
Frau Kützing Tel.: 039201 64 750

Erklärung

zum Steuergeheimnis im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO

Name, Vorname: _____

Geb.-Datum, -ort: _____

Straße, Wohnort: _____

Ich erkläre im Rahmen meines Antrages auf Erteilung einer

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gaststättenerlaubnis (§ 2 Abs. 1 GastG) | <input type="checkbox"/> Reisegewerbekarte (§ 55 Abs. 2 GewO) |
| <input type="checkbox"/> Spielhallenerlaubnis (§ 33 i GewO) | <input type="checkbox"/> Bewachererlaubnis (§ 34 a GewO) |
| <input type="checkbox"/> Versteigerererlaubnis (§ 34 b GewO) | <input type="checkbox"/> Maklererlaubnis (§ 34 c GewO) |
| <input type="checkbox"/> Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO), | |

dass ich die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Stadt Wolmirstedt, Amt für Service und Ordnungsangelegenheiten - Gewerbeangelegenheiten -

- | | |
|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> entbinde. | <input type="checkbox"/> nicht entbinde. |
|------------------------------------|---|

Für den Fall, dass ich der Offenbarung des Steuergeheimnisses nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO 1977 **nicht** zustimme, werde ich der Stadt Wolmirstedt, Amt für Service und Ordnungsangelegenheiten - Gewerbeangelegenheiten - die zur Beurteilung meiner steuerlichen Zuverlässigkeit erforderlichen Unterlagen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde) **selbst** beschaffen.

Ort, Datum Unterschrift

Auszug aus § 30 der Abgabenordnung (AO 1977):

(1) Amtsträger haben das Steuergeheimnis zu wahren.

(2) Ein Amtsträger verletzt das Steuergeheimnis, wenn er

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm

a) in einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet oder

3. nach Nummer 1 oder Nummer 2 geschützte Daten im automatisierten Verfahren unbefugt abrufen, wenn sie für eines der in Nummer 1 genannten Verfahren in einer Datei gespeichert sind.

[...]

(4) Die Offenbarung der nach Absatz 2 erlangten Kenntnisse ist zulässig, soweit

[...]

3. der Betroffene zustimmt,

[...]